

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2022/1844

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he **Dezernat/Fachbereich/AZ**

02.11.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	28.11.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Anpassung des Grundsteuerhebesatzes durch die Stadt Leverkusen nach der Neubewertung der Immobilien und der Neuberechnung des Grundsteuermessbetrages durch die Finanzbehörden

- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 24.10.2022

Anlage/n:

1844 - Antrag



Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen ·

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

24.10.2022

Antrag:

Anpassung des Grundsteuerhebesatzes durch die Stadt Leverkusen nach der Neubewertung der Immobilien und der Neuberechnung des Grundsteuermessbetrages durch die Finanzbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Bitte setzen Sie oben genannten Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien.

Die zuständigen Gremien mögen beschließen, den Grundsteuerhebesatz der Stadt Leverkusen nach der Neubewertung der Immobilien und der Neuberechnung des Grundsteuermessbetrages durch die Finanzbehörden dergestalt anzupassen, dass es insgesamt zu keinem höheren Grundsteueraufkommen für die Stadt Leverkusen kommen wird.

Begründung:

Viele Immobilien in der Stadt Leverkusen werden nach Jahrzehnten erstmalig einer Neubewertung durch die Finanzbehörden unterzogen.

Entscheidungserheblich werden nunmehr der Wert, die Lage und die Größe des Grundstücks sein.

Weiterhin wird zukünftig eine regelmäßige Wertanpassung der Bestandsimmobilien durch die Finanzbehörden vorgenommen werden.

Es ist absehbar, dass sich insbesondere für ältere Bestandsimmobilien nach der Neubewertung der Grundstücke und der Anpassung der Einheitswerte durch die Finanzbehörden die individuell zu leistenden Grundsteuern in nicht unerheblichem Maße erhöhen werden.



Von der Grundsteuererhöhung sind nicht nur Eigentümer*innen, sondern auch Mieter*innen der Stadt Leverkusen betroffen.

Um die Grundsteuerreform, wie politisch intendiert, für die Betroffenen insgesamt aufkommensneutral auszugestalten, ist die Stadt Leverkusen gehalten, den Grundsteuerhebesatz anzupassen und insgesamt bedarfsgerecht abzusenken.

Mit freundlichen Grüßen,

Klimaliste Leverkusen

Benedikt Rees